

Merkblatt

Programm Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Autonomie im Alter

(Forschungsvorhaben)

Rechtsgrundlagen

Hochschulen

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020 (RdErl. des MW vom 25.09.2015, MBl. LSA Nr. 38 vom 19.10.2015, S. 623)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Hochschulen und An-Institute von Hochschulen des Landes sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Forschungsvorhaben in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Ernährungswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften sowie Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel der Früherkennung und der Behandlung von Altersdemenzen sowie zur Erleichterung des Lebensalltags für ältere Menschen.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalausgaben (vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben)
- Sachausgaben
- Ausstattungs- und Geräteinvestitionen
- kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen

Wie wird gefördert?

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung (Förderhöchstgrenze von 100 % der förderfähigen Ausgaben).

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Grundvoraussetzung ist die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS) und die innovative Orientierung der Forschungsförderung.

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/ Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird bzw. eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt oder die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist.

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines Juryverfahrens durch die Jury, die aus Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie wissenschaftlichen Gutachtern und Partnern besteht. Es wird ein Ranking nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- der zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug und darüber hinaus gegebenenfalls Perspektiven des Wissens- und Technologietransfers sowie der Translation in die Gesellschaft und/ oder Wirtschaft
- Grad des Anwendungsbezugs und der Praxisorientierung
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens für die spezifischen Förderziele
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in der Forschung und in Wirtschaft und Gesellschaft
- Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

Wie ist das Antragsverfahren?

Es wird ein zweistufiges Verfahren angewandt:

- Vorhabenskizzen sind gemäß den unter Ziffer 8 beschriebenen Angaben und entsprechend Anhang 1 der Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung von einem Zeichnungsberechtigten (ggf. von allen Partnern einer strategischen Allianz) unterzeichnet beim jeweiligen Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen.
- Nach positiver Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Vollertrag (Formblatt der IB) auszuarbeiten und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in schriftlicher Form zuzuleiten.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen Frau Fietz unter der Rufnummer 0391 589 8377 gern zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen sowie bei Bewilligung/ bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/dem Zuweisungsschreiben.



EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds